

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg

1. Er hat seinen Sitz in 69469 Weinheim, Prankelstr.68.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Zweck der Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg ist die Förderung und Unterstützung der Umweltbildungs- und Umwelterziehungsaktivitäten im Land Baden-Württemberg sowie die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen in diesem Bereich. Weiterhin werden grenzüberschreitende Aktivitäten im Bereich Umwelterziehung und Umweltbildung, die von Baden-Württemberg ausgehen, unterstützt.
3. Zweck der Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg ist insbesondere:
  - Die Förderung der Umweltbildung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich
  - Die Fortbildung von ErzieherInnen aus Kindergärten und LehrerInnen in Umweltbildungsfragen
  - Herausgabe von didaktischen Materialien im Umwelterziehungsbereich
  - Vernetzung von Aktivitäten im Umwelterziehungs- und Umweltbildungsbereich
  - Förderung von Umweltbildungsaktivitäten im Bereich Städtepartnerschaften

Die Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechtscharta der Europäischen Union. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die hauptberuflich oder ehrenamtlich in den Bereichen Umweltbildung und Umwelterziehung tätig sind.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### § 4 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein mit einer regelmäßigen Spende in frei gewählter Höhe unterstützen will. Fördermitglieder haben von den gesetzlich vorgesehenen Vereinsrechten lediglich das Recht auf regelmäßige Informationen über die Vereinsarbeit auf vereinsüblichem Informationsweg.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die ausstehenden Beiträge nicht gezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen brieflich per Mitgliederrundbrief einzuberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, oder der Vorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.
7. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine/r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmenenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Veranstaltungsleiter zu unterschreiben.

#### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie dem Bericht aus dem Kuratorium
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
5. Vorschläge für geeignete zukünftige Projekte des Vereins
6. Vorschläge für geeignete Kuratoriumsmitglieder
7. Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

#### § 9 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der / dem Schriftführer/in.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
3. Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitgliedes in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
4. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl fort.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 9 Punkt 7 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Einzelfall haben andere Vorstandsmitglieder Vertretungsbefugnis nach Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Finanzberichtes für die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Der Schriftführer protokolliert die während der Vorstandssitzungen getroffenen Beschlüsse.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
5. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
6. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht.
7. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
8. Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten und die ihm hierfür geeignet erscheinenden Personen berufen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben.

## § 11 Haftung

1. Bei Veranstaltungen des Vereins haftet jeder Teilnehmer für sich selbst.
2. Der Verein ist für Schäden verantwortlich und schadensersatzpflichtig, die ein Vorstandsmitglied in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen verursacht hat. Die Haftung beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen.

## § 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer erhalten vom Schatzmeister alle Belege über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und überprüfen den Jahresfinanzbericht des Schatzmeisters.

## § 13 Kuratorium

1. Das Kuratorium wird vom Vorstand berufen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder beraten den Vorstand in Fragen der Umweltbildung und Umwelterziehung, der Projektfindung, der Kommunikation und der Mittelbeschaffung.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Kuratoriumsmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen; jedoch haben sie kein Stimmrecht, soweit sie nicht selbst Mitglieder sind.
5. Über die Beschlüsse der Kuratoriumssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem / der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## § 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig.
2. In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand von der Erhebung der Beiträge absehen oder eine Stundung gewähren.
3. Über die Art, Höhe und Differenzierung der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie muss hierbei die Grundsätze der Gleichbehandlung beachten.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft für Umweltbildung Baden-Württemberg an die Landesstiftung Baden-Württemberg in Stuttgart.

#### § 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 28.12.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.